



BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen(erziehungsberechtigtes Elternteil) für die Betreuung des Kindes..... und dem Verein Betreute Grundschule Russee e.V., beginnend ab dem

1. Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Betreuung

Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes des Vereins Betreute Grundschule Russee e.V. sind die Mitgliedschaft im Verein, der Besuch der Grundschule Russee durch das betreute Kind sowie die Anmeldung des Kindes. Diese ist jederzeit möglich; über die Vergabe der Plätze wird durch den Vorstand nach Festsetzung der Betreuungskapazitäten durch die Stadt Kiel sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung entschieden. Weiter besteht aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (§20, Absätze 8 und 9) die Pflicht des ordnungsgemäßen Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes oder der Immunität gegen Masern. Der entsprechende Nachweis kann bei Einwilligung in eine Übermittlung der Daten auch gegenüber der Grundschule Russee erbracht werden.

Es besteht, auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, kein Anspruch auf Betreuung.

2. Grundpflichten der Parteien

(1) Die Grundschule Russee verpflichtet sich im Rahmen ihres Betreuungskonzeptes zur Aufsicht über das Kind. Die Aufsicht wird durch die Mitarbeiter des Vereins gewährleistet. Der Verein verpflichtet sich, bei der Auswahl derselben, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

(2) Die Betreuung wird in der Zeit von 7- 17 Uhr gewährleistet. Die Erledigung der Hausaufgaben und anderer schulischer Angelegenheiten obliegt nicht der Verantwortung des Vereins.

(3) Die Betreuungsnehmer verpflichten sich zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten monatlichen Betreuungsbeiträge. Diese werden im Voraus per Lastschriftverfahren zum Monatsanfang eingezogen. Dazu erteilt der Betreuungsnehmer eine Einzugsermächtigung. Ist der Betreuungsnehmer mit drei aufeinanderfolgenden Zahlungen des Betreuungsentgeltes im Verzug, so steht dem Verein Betreute Grundschule das Recht der Kündigung des Betreuungsverhältnisses zu.

3. Inhalt und Ende der Aufsichtspflicht

(1.) Aufsichtspflicht besteht nur innerhalb der Betreuungszeit und im Rahmen des Mittagessen in den Räumen der Betreuten Grundschule; eine Ausnahme stellen gesondert gekennzeichnete Angebote, insbesondere innerhalb anderer Räumlichkeiten der Grundschule Russee oder auf dem Schulhof, dar.

(2) Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuten Grundschule verlässt. Die Eltern verpflichten sich, eine Abholung aus der Betreuung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit, jederzeit zu gewährleisten.

4. Nebenpflichten der Parteien

(1.) Der Verein ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten jede relevante Änderung seiner Leistungen, ob dauerhaft oder im Einzelfall, schriftlich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Ausnahmen vom Betreuungsbetrieb sowie Änderungen der Betreuungszeiten oder der Betreuungsbeiträge.

(2.) Die Mitarbeiter der Grundschule Russee verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten mit Bezug zu den zu Betreuenden oder deren Erziehungsberechtigten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Meldepflichten, insbesondere im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes oder des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

(3.) Die Eltern gewährleisten das Abholen ihrer Kinder im Regelfall durch persönliches Erscheinen. Das Abholen durch andere berechtigte Personen sowie ein Entlassen der Kinder ohne Aufsichtsperson kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese kann pauschal oder für den Einzelfall erteilt werden.

(4.) Die Betreuungsnehmer verpflichten sich ferner, dem Personal der Betreuten Grundschule jede Art der Krankheit ihres Kindes unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Dies gilt für chronische Leiden ebenso wie für akute Beschwerden. Entsprechend erkrankte Kinder sind zum Besuch der

Betreuten Grundschule nicht berechtigt. Die Mitarbeiter der Betreuten Grundschule Russee sind nur aufgrund einer im Einzelfall schriftlich erteilten Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten zur Vergabe von Medikamenten oder medizinischen Leistungen gegenüber den Kindern berechtigt. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht, ferner obliegt sie der Freiwilligkeit der Beschäftigten.

(5.) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Verein die im Rahmen seines berechtigten Interesses zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Daten zu übermitteln. Diese sind in der Anlage zum Betreuungsvertrag aufgeführt. Jede Änderung dieser Daten ist unverzüglich anzuzeigen.

5. Verhalten in der Betreuten Grundschule

(1) Die Mitarbeiter der Betreuten Grundschule sind gegenüber den betreuten Kindern weisungsbefugt, ihren Weisungen ist zu folgen. Darüber hinaus sind letztere verpflichtet, das Eigentum des Schulträgers, des Vereins oder Dritter sorgsam zu behandeln. Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung wird im Rahmen der Betreuung nicht toleriert.

(2) Eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen obenstehende Verpflichtungen kann zum Ausschluss aus dem Betreuungsangebot führen. Dieser ist im Regelfall gegenüber den Erziehungsberechtigten anzudrohen, es sei denn, eine Androhung ist aufgrund der Art oder der Schwere der Zuwiderhandlung nicht zweckmäßig.

6. Kündigung

Eine Kündigung dieses Vertrages kann innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen, das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Datum, Unterschrift Betreuungsnehmer

Datum, Unterschrift Vorstand